

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Betrifft: **Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG);
Auswahl und Namhaftmachung der
Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/2028**

Entsprechend dem oben genannten Gesetz wurden für die Gemeinde Wörschach am 02. Juni 2026 um 08:00 Uhr im Gemeindeamt fünf Personen nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 im Rahmen einer öffentlichen Amtshandlung ermittelt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) i.d.g.F. liegt das alphabetisch geordnete Verzeichnis der mittels Zufallsverfahrens ermittelten Personen während der Amtsstunden im Gemeindeamt neun Tage (02.06.2026 – 12.06.2026) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines(r) Geschworenen oder Schöffen (§§1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§4) stellen.

Der Bürgermeister
Ing. Franz Josef Lemmerer, MA



Angeschlagen am: 02.06.2026

Abgenommen am: 12.06.2026

.....